



Wi-2018-487514/494/E

29. November 2023

Richtlinie zum

Technologiekoooperationsförderungsprogramm

des Landes Oberösterreich

für den Zeitraum

01.01.2024 – 31.12.2026



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Zielsetzungen	5
4. Dokumenthierarchie	6
5. Persönliche Voraussetzungen	6
6. Sachliche Voraussetzungen	7
7. Förderbare Vorhaben	8
8. Förderbare Kosten	8
9. Förderungsart	8
10. Antragsstellung und Verfahren	8
11. Allgemeine Bestimmungen	11
12. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung	13
13. Laufzeit der Förderungsrichtlinie	18

1. Präambel

Die Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ stellt die Basis für die gegenständliche Förderungsrichtlinie dar. Diese Strategie zielt insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Die gegenständliche Richtlinie soll zur Erreichung dieses Zieles einen Beitrag leisten.

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie regelt insbesondere die EU-beihilferechtlich konforme Vergabe von Landesförderungen des Forschungs- und/oder Wirtschaftsressorts des Landes Oberösterreich.

In dem/den auf Grundlage dieser Förderungsrichtlinie abgeleiteten spezifischen Programmdokument(en) werden die thematischen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen detailliert dargestellt. Ein Antrag auf Förderung ist ausschließlich auf Basis dieser spezifischen Programmdokumente möglich.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Nationale- und EU-Rechtsgrundlagen

Sowohl die nationalen Grundlagen (Punkt 2.1.1. - Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich i.d.j.g.F.) als auch die EU-rechtlichen Grundlagen (Punkt 2.1.2. - De-minimis-Beihilfen-Verordnung und Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung i.d.j.g.F.) gelten bei der Gewährung einer Förderung auf Basis der gegenständlichen Förderungsrichtlinie. Ein subjektiver Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung bzw. Gewährung einer Förderung in einer bestimmten Höhe besteht nicht.

2.1.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Folgende nationale Rechtsgrundlagen gelten in folgender Hierarchie (von der höchsten Hierarchiestufe zur niedrigsten Hierarchiestufe) subsidiär zur gegenständlichen Richtlinie:

- Erlassene(s) Programmdokument(e) auf Basis der gegenständlichen Richtlinie;
- Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

2.1.2. EU-Rechtsgrundlagen

Die EU-Rechtsgrundlagen der gegenständlichen Förderungsrichtlinie sind die u.a. Verordnungen der Europäischen Kommission in der jeweils gelten- den Fassung.

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ i.d.g.F.).¹
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ i.d.g.F.).²

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf den unten angeführten Artikel.

- Artikel 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Neben dem materiell rechtlich relevanten Artikel der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ sind die allgemeinen Bestimmungen der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 4 lit c, wonach ausdrücklich festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen (Sonderregelung: EU-Verordnung 2017/1084 DER KOMMISSION vom 14. Juli 2017 und EU-Verordnung 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020).
- Artikel 1 Absatz 5 lit a, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfempfängerin/der Beihilfempfänger zum Zeitpunkt der Auszah-

¹ ABI. L 352 vom 24.12.2013.

² ABI. L 187 vom 26.06.2014 idF ABI. L 167/1 vom 30.06.2023.

lung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.

- Artikel 6, wonach der Anreizeffekt zu prüfen ist. Der Beihilfeempfänger darf mit dem Vorhaben erst beginnen, nachdem der schriftliche Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedsstaat gestellt wurde. Gemäß Art 2, RN 23 gilt als „Projektbeginn“, die erste rechtsverbindliche Bestellung, die eine Investition/ein Vorhaben unumkehrbar macht.
 - Artikel 8, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
 - Artikel 9, wonach Veröffentlichungspflichten für Einzelbeihilfen vorgesehen sind (Einzelbeihilfen über 100.000,00 EUR sind mit dem in Anhang III der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ definierten Angaben zu veröffentlichen.).
- MITTEILUNG DER KOMMISSION - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01) vom 28.10.2022³ i.d.g.F.

Eine Förderung, die auf Basis der gegenständliche Richtlinie basiert, kann somit auf Basis der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)“ i.d.g.F., auf Basis der „De-minimis-Beihilfenverordnung“ i.d.g.F. oder als eine beihilfefreie Förderung (z.B. nichtwirtschaftliche Tätigkeiten) im Sinne des EU-Beihilfenrechtsrecht i.d.g.F. gewährt werden.

3. Zielsetzungen

3.1. Regelungsziele

Ziel der gegenständlichen Förderungsrichtlinie ist eine transparente und EU beihilferechtskonforme Vergabe von Förderungen durch das Land Oberösterreich.

3.2. Strategieziele

Die forschungs- und wirtschaftspolitischen Strategien und Zielsetzungen des Landes Oberösterreich werden insbesondere in der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ festgelegt. Diese Wirtschafts- und Forschungsstrategie stellt insbesondere die Grundlage zur Ableitung von Zielsetzungen in dem/den zu erstellenden Programmdokument(en) dar.

³ ABl. 2022 C 414 vom 28.10.2022.

4. Dokumentenhierarchie

Die vorliegende Förderungsrichtlinie stellt die Grundlage zur Ableitung eines Programmdokuments bzw. mehrerer Programmdokumente dar, auf deren Basis die Landesförderungen des Wirtschafts- und/oder des Forschungsressorts des Landes Oberösterreich vergeben werden.

4.1. Programmdokument(e)

Das Forschungs- und/oder Wirtschaftsressort des Landes Oberösterreich erstellt ein bzw. mehrere Programmdokument(e), in welchen die spezifischen Förderschwerpunkte und Modalitäten für die Gewährung und Abwicklung von Förderungen gemäß der vorliegenden Förderungsrichtlinie detailliert dargestellt sind.

4.1.1. Mindestinhalt des/der Programmdokumente(s)

Das/Die Programmdokument(e) hat/haben jedenfalls folgenden Inhalt zu enthalten:

- Ziele des/der Programmdokumente(s);
- Persönliche Voraussetzungen;
- Sachliche Voraussetzungen;
- Förderbare Vorhaben/Kosten;
- Förderungshöhe;
- Antragstellung und Verfahren;
- Laufzeit des Programmes.

4.1.2. Genehmigung der/des Programmdokumente(s)

Die Genehmigung der/des Programmdokumente(s) obliegt dem für Wirtschafts- und/oder Forschungsangelegenheit(en) zuständigen Referenten in der Oö. Landesregierung.

5. Persönliche Voraussetzungen

5.1. Persönliche Voraussetzungen

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können (Ausnahmeregelungen: Konsortialvorhaben) nur außerhalb der oberösterreichischen Landesverwaltung stehende oberösterreichische natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein.

Bei Konsortialvorhaben können auch Förderungswerbende mit Sitz außerhalb Österreichs gefördert werden, sofern mindestens ein Konsortialpartner eine Niederlassung in Oberösterreich hat. Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerberinnen und Förderungswerber bzw. Beteiligte in einem (den) spezifischen Programmdokument(en) aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden. Nicht-oberösterreichische natürliche und juristische Personen sind somit bei Konsortialvorhaben grundsätzlich förderbar. Die Setzung einer Obergrenze für den Anteil dieser Förderungswerberinnen und Förderungswerber an der Förderung in einem (den) Programmdokument(en) ist möglich. In dem/den Programmdokumenten ist, wie in Art. 1 Z. 5 lit. a AGVO vorgesehen, die Einschränkung möglich, dass die Förderungswerberin oder der Förderungswerber bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich haben muss.

Ein Unternehmen/eine Organisation, das/die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, ist solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen/die Organisation die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

5.2. **Einschränkungen der Persönlichen Voraussetzungen**

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für FörderungswerberInnen in den spezifischen Programmdokumenten aus förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

6. **Sachliche Voraussetzungen**

6.1. **Sachliche Voraussetzungen**

Für das Vorhaben ist eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorzulegen, die belegt, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist und einen nachhaltigen Unternehmenserfolg verspricht. Im Bedarfsfall kann die Förderstelle zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept anfordern.

6.2. **Einschränkungen der Sachlichen Voraussetzungen**

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für FörderungswerberInnen in den spezifischen Programmdokumenten aus förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

7. **Förderbare Vorhaben**

Förderbare Vorhaben auf Basis dieser Förderrichtlinie sind Vorhaben, die zur Stärkung des Wirtschafts- und/oder Forschungsstandortes Oberösterreich sowie zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft beitragen.

8. **Förderbare Kosten**

Förderbare Kosten sind sämtliche dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die für die Dauer von Projektbeginn bis Projektende des geförderten Vorhabens entstanden sind. Die förderbaren und nicht förderbaren Kosten können aus förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

9. **Förderungsart**

Die Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien, Programmdokumente) ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

10. **Antragstellung und Verfahren**

- 10.1. Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektdurchführung beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

- 10.2. Sollte bei einem spezifischen Programmdokument der gegenständlichen Förderungsrichtlinie die EU-Rechtsgrundlage die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ in der jeweils geltenden Fassung sein, hat der Förderungsantrag, damit dieser Förderungsantrag als fristwahrender Förderungsantrag für eine Beihilfe auf Basis der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ anerkannt werden kann, mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- Name und Betriebsgröße des/der FörderungswerberIn;
 - Ausführliche Beschreibung samt Angabe des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens;
 - Standort des Vorhabens;
 - Kosten des Vorhabens;
 - Art (z.B. Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
- 10.3. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz grundsätzlich außer Evidenz genommen.
- 10.4. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Förderungsanträge auf die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens an abwickelnde Institutionen/Unternehmen, die nicht dem Amt der OÖ. Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen. Sollte ein andere Institution bzw. ein anderes Unternehmen die Prüfung der Förderungsanträge vornehmen, gelten die Verpflichtungen zur Erfüllung (z.B. Meldung über Änderung der Gesellschafterstruktur, usw.), die auf Basis der (des) spezifischen Programmdokumente(s) der gegenständlichen Förderungsrichtlinie zwischen einer Förderungsnehmerin und dem Förderungsgeber erwachsen, grundsätzlich zwischen der Förderungsnehmerin und dem abwickelnden Unternehmen bzw. der abwickelnden Institution und nicht zwischen der Förderungsnehmerin und dem Land Oberösterreich.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentcheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Aufla-

gen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel an eine außerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung situierte Institution bzw. situiertes Unternehmen (z.B. Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH) zu übertragen.

Die abwickelnden Institutionen bzw. die abwickelnden Unternehmen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die abwickelnde Institution bzw. das abwickelnde Unternehmen auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 10.5. Das Land Oberösterreich bzw. die abwickelnde Institution bzw. das abwickelnde Unternehmen trifft nach Prüfung des Förderungsansuchens eine Entscheidung über die Genehmigung des Förderungsansuchens.
- 10.6. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage bzw. Förderungsvereinbarung verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen). Das Land Oberösterreich und die abwickelnden Institutionen bzw. die abwickelnden Unternehmen können jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.
- 10.7. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung entweder dem Land Oberösterreich vorzulegen oder der abwickelnden Institution bzw. dem abwickelnden Unternehmen vorzulegen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, die Förderungsanträge auf Basis der (des) spezifischen Programmdokumente(s) der gegenständliche Förderungsrichtlinie zu prüfen.
- 10.8. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in einem Programmdokument, in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

- 10.9. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Bestimmungen schriftlich informiert.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1. Der Geltungsbereich der (des) spezifischen Programmdokumente(s) der gegenständliche Förderungsrichtlinie ist das Bundesland Oberösterreich (Bei Konsortialvorhaben können auch Förderungswerbende mit Sitz außerhalb Österreichs gefördert werden, sofern mindestens ein Konsortialpartner eine Niederlassung in Oberösterreich hat.).
- 11.2. Eine Landesförderung auf Basis der (des) spezifischen Programmdokumente(s) der gegenständlichen Förderungsrichtlinie ist subsidiär zu anderen vergleichbaren EU-Förderungsprogrammen bzw. Bundesförderungsprogrammen. Wird auf Basis eines vergleichbaren EU-Förderungsprogrammes bzw. auf Basis eines vergleichbaren Bundesförderungsprogrammes eine Beihilfe gewährt, ist eine weitere Landesförderung auf Basis der (des) spezifischen Programmdokumente(s) der gegenständlichen Förderungsrichtlinie ausgeschlossen.
- 11.3. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 11.4. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

- 11.5. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Kosten, die in einem Zeitraum von max. 2 Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen. In begründeten Fällen kann die 2-Jahresfrist noch weiter erstreckt werden.
- 11.6. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

- 11.7. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Landesförderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.
- 11.8. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel) dem Land Oberösterreich bzw. dem beauftragten Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge auf Basis der (des) spezifischen Programmdokumente(s) der gegenständlichen Förderungsrichtlinie zu prüfen, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 11.9. Soweit in dieser Förderungsrichtlinie bzw. auf Basis der (des) spezifischen Programmdokumente(s) der gegenständlichen Förderungsrichtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen werden, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich).
- 11.10. Die Gewährung von Zuschüssen auf Basis der (des) spezifischen Programmdokumente(s) der gegenständlichen Förderungsrichtlinie erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 11.11. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

12. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung (Land Oberösterreich)

Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO)⁴. Die Verarbeitungen basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die öö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barrichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- a) den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
- b) den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
- d) die zuständigen Organe des Bundes,

⁴ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

- e) die zuständigen Landesstellen,
- f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebahrung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013,

LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:

- a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
- b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
- c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;

- e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
- f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
- g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

13. Laufzeit der Förderungsrichtlinie

Die „Richtlinie zum Technologiekooperationsförderungsprogramm des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Förderungsanträge auf Basis der (des) spezifischen Programmdokumente(s) der gegenständlichen Richtlinie können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – alle ab 1. Jänner 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2026 vollständig und somit beurteilbar eingebrachte Förderungsanträge sein.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat